

— ab dem 3. Halbjahr der Ausbildung den Feldwebeln bzw. Meistern.)“

(2) Im § 9 werden die bisherigen Buchstaben c bis f die Buchstaben d bis g.

(3) Der neue Buchst. f im § 9 erhält folgende Fassung:

„f) Fähnriche	Fähnrich
Oberfähnrich	Oberfähnrich
Stabsfähnrich	Stabsfähnrich
Stabsoberfähnrich	Stabsoberfähnrich“.

§ 3

Der § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Während der Heranbildung der Berufsunteroffiziere, Fähnriche bzw. Berufsoffiziere tragen die betreffenden Armeeingehörigen folgende Dienstgrade:

- | | |
|--|----------------------|
| a) die Berufsunteroffiziere — den Dienstgrad | Unteroffiziersdiener |
| b) die Fähnriche — den Dienstgrad | Fähnrichschüler |
| c) die Berufsoffiziere — den Dienstgrad | Offiziersschüler. |

Während der Heranbildung zum Fähnrich nach § 30 Abs. 3 tragen die betreffenden Armeeingehörigen den Dienstgrad Unteroffiziersschüler bzw. einen Unteroffiziersdienstgrad.“

§ 4

(1) Der § 28 erhält folgende neue Absätze 2 und 3:

„(2) Die Dauer der Dienstzeit der Fähnriche wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 15jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.

(3) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsoffiziere wird in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 25jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze im aktiven Wehrdienst bestimmt.“

(2) Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 28 werden die Absätze 4 und 5.

§ 5

Der § 30 erhält folgende Fassung:

„Heranbildung der Fähnriche

(1) Die Fähnriche werden zu Fachschulkadern herangebildet.

(2) Die Heranbildung der Fähnriche kann erfolgen durch:

- die Ausbildung an Fachschuleinrichtungen der Nationalen Volksarmee oder
- die AusbMfet?*) \$a zivilen Fachschulen.

(3) Die Heranbildung zum Fähnrich kann weiterhin erfolgen durch die Ausbildung in Unteroffiziers- bzw. Fähnrichdienststellungen sowie den Besuch eines Fähnrichlehrganges. Das Dienstverhältnis eines Fähnrichs beginnt in diesem Falle mit der Ernennung zum ersten Fähnrichdienstgrad.

(4) Die Fähnriche erhalten mit Abschluß ihrer Fachschulausbildung-eine zivile Berufsbezeichnung.“

§ 6

Im § 35 Abs. 5 wird nach dem Wort „Offiziersschülern“ das Wort „/Fähnrichschülern“ eingefügt.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1979

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. H o n e c k e r**

Anordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. Juli 1979

Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. März 1975 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 15 S. 285) wird gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1979

Der Minister der Justiz

Heusinger

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Gemäß § 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Änderung der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - (GBl. I Nr. 64 S. 597) wird zur Durchführung des § 339 Abs. 5 der Strafprozeßordnung vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 61) und in der Fassung des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 17 S. 139) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe folgendes bestimmt:“

2. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „Aufenthalts- und Umgangsverbieten (§ 43)“ durch die Worte „Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbieten (§43)“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 1 wird in der Klammer das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Im § 3 Abs. 2 (4. Ordnungsstrich) werden die Worte „oder Arbeitserziehung“ gestrichen.

4. § 4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. an die Strafvollzugseinrichtung oder das Jugendhaus, wo der Verurteilte sich befindet, bei
— Strafaussetzung auf Bewährung (§349 StPO),
— Beendigung des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 351 StPO).“

5. § 8¹-Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Benachrichtigung entfällt, wenn gemäß § 37 Abs. 3 oder § 74 Abs. 2 StGB im Urteil festgelegt wurde, daß die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht in das Strafregister eingetragen wird.“

6. Im § 9 werden eingefügt:

— im Abs. 1 Buchst. a nach den Worten „(GBl. II Nr. 109 S. 761)“ die Worte „in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 15. Juni 1972 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung - (MO) (GBl. II Nr. 39 S. 443)“;